

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
91/C 127/01	ECU.....	1
91/C 127/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben in seiner 4. Sitzung am 3. April 1991 bezüglich des Vorentwurfs einer Entscheidung im Einzelfall IV/M.042 — Alcatel/Telettra.....	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
91/C 127/03	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (*) über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms	3

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

16. Mai 1991

(91/C 127/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3237	Portugiesischer Escudo	180,138
Deutsche Mark	2,05717	US-Dollar	1,21690
Holländischer Gulden	2,31771	Schweizer Franken	1,74199
Pfund Sterling	0,694498	Schwedische Krone	7,40118
Dänische Krone	7,86847	Norwegische Krone	8,01328
Französischer Franken	6,98317	Kanadischer Dollar	1,39773
Italienische Lira	1531,10	Österreichischer Schilling	14,4762
Irishes Pfund	0,768293	Finnmark	4,86273
Griechische Drachme	225,053	Japanischer Yen	167,141
Spanische Peseta	127,670	Australischer Dollar	1,55316
		Neuseeländischer Dollar	2,05801

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben in seiner 4. Sitzung am 3. April 1991 bezüglich des Vorentwurfs einer Entscheidung im Einzelfall IV/M.042 — Alcatel/Telettra ⁽¹⁾

(91/C 127/02)

1. Ungeachtet der sehr hohen Marktanteile, die von den an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf den Märkten für Übertragungstechnik gehalten werden, folgt der Ausschuß der Analyse der Kommission, wonach das Zusammenschlußvorhaben aus den im Entscheidungsentwurf angeführten Gründen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Danach führt der Zusammenschluß nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung, die geeignet wäre, wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich zu behindern, da

- die Einflußmöglichkeiten von Telefonica als monopsonistischem Nachfrager ein Gegengewicht gegenüber dem aus dem Zusammenschluß entstehenden Unternehmen bilden,
- die vertikalen Verbindungen zwischen Telefonica und seinem Hauptlieferanten beseitigt werden, und da
- die Wettbewerber dieses Unternehmens in der Lage sein werden, den Umfang ihrer Lieferungen an Telefonica zu steigern.

2. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß die von der Kommission gegenüber Alcatel festgesetzten Auflagen notwendig und hinreichend sind, um ein wesentliches strukturelles Hindernis für den Zugang zu den Märkten für Übertragungstechnik in Spanien zu beseitigen. Telefonica wird in der Lage sein, seine Bezüge bei anderen Anbietern als dem aus dem Zusammenschluß entstehenden Unternehmen zu steigern.

3. Der Ausschuß bittet die Kommission, ihn regelmäßig über die Durchführung der Auflagen zu informieren, die in Artikel 2 des Entscheidungsentwurfs vorgesehen sind.

4. Der Ausschuß empfiehlt die Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

⁽¹⁾ Entscheidung, angenommen am 12. April 1991 und bekanntgemacht im ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (*) über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms

(91/C 127/03)

*KOM(91) 128 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 30. April 1991)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 87/327/EWG ⁽¹⁾ verabschiedete der Rat das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), das durch Beschluß 89/663/EWG ⁽²⁾ abgeändert wurde.

Am 5. November 1990 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den EFTA-Ländern und Liechtenstein bilaterale Abkommen mit dem Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms gemäß besonderen Verhandlungsweisungen abzuschließen.

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (*) verstärkt per se die Auswirkungen des ERASMUS-Programms, entwickelt die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und trägt zur beruflichen Qualifikation des Humankapitals in Europa bei —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (*) über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Mitteilung im Sinne von Artikel 13 des Abkommens vor.

(*) Dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

⁽²⁾ ABL Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 23.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ⁽¹⁾ über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

Artikel 1

und

Zwischen der Gemeinschaft und ... wird eine Zusammenarbeit im Bereich der hochschulübergreifenden Kooperation und Mobilität im Rahmen der Durchführung von ERASMUS vereinbart. Die Aktionen des ERASMUS-Programms sind in Anhang I niedergelegt.

⁽¹⁾ —

im folgenden genannt,

Artikel 2

⁽²⁾

beide im folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

Im Rahmen dieses Abkommens wird der Begriff „Hochschule“ für alle Arten der nach Abschluß der Sekundarstufe II weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den Vertragsparteien.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, im folgenden „ERASMUS“ genannt, verabschiedet.

An diesen Einrichtungen eingeschriebene Studenten kommen ungeachtet ihres Studienfachs bis einschließlich zur Promotion für eine Unterstützung aus dem ERASMUS-Programm in Frage, sofern die in der Gasthochschule mit dem Lehrplan der Hochschule des Herkunftslands in Einklang stehende Studienzeit Teil ihrer beruflichen Ausbildung darstellt.

Die Vertragsparteien haben ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich als Teil der umfassenderen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, eine dynamische und homogene Entwicklung in diesem Bereich zu unterstützen.

Das ERASMUS-Programm deckt nicht Tätigkeiten im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ... bei der Verfolgung der Ziele von ERASMUS im Rahmen des Netzwerkes einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den gesamten EFTA-Ländern stärkt die Wirkung der ERASMUS-Aktionen und erweitert die berufliche Qualifikation der menschlichen Ressourcen in der Gemeinschaft und ...

Artikel 3

Sofern in diesem Artikel nicht anders festgelegt, gelten die Angaben in Anhang I dieses Übereinkommens mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Zwecke des vorliegenden Abkommens auch für ...

Die Vertragsparteien erwarten demzufolge einen beiderseitigen Nutzen von der Beteiligung ... an ERASMUS.

Was die verschiedenen Aktionen von ERASMUS betrifft, so unterliegt die Beteiligung von Universitäten aus ... an ERASMUS-Aktivitäten den besonderen Bedingungen und Regelungen, die in diesem Artikel enthalten sind.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem Bereich beinhaltet für beide Seiten die allgemeine Verpflichtung, durch zusätzliche Bemühungen die Studentenmobilität zu fördern —

1. Aktion 1: Schaffung und Arbeitsweise eines europäischen Hochschulnetzes.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 1.

⁽¹⁾ Das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden, die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, die Schweizerische Eidgenossenschaft.

⁽²⁾ Norwegen, Schweden, Österreich, Finnland, Island, Schweiz.

1) Hochschulen aus ... können offiziell an Hochschulkooperationsprogrammen (HKP) teilnehmen und eine finanzielle Unterstützung für ihre Beteili-

gung erhalten. Zur Schaffung eines Netzwerkes von Hochschulkooperationsprogrammen zwischen der Gemeinschaft und ... wird dabei multilaterale HKP der Vorzug gegeben. Gemäß diesem Grundsatz sollen die HKP mindestens zwei Hochschulen aus Gemeinschaftsstaaten umfassen. Im ersten Geltungsjahr dieses Abkommens kommen jedoch auch HKP, die eine oder mehrere Hochschulen aus mindestens einem Gemeinschaftsstaat umfassen, ausnahmsweise für eine finanzielle Unterstützung in Frage.

- 2) Aktivitäten im Rahmen der Aktion 1, die ausschließlich zwischen Hochschulen in ... und EFTA-Ländern stattfinden, kommen nicht für eine finanzielle Unterstützung in Frage, auch wenn diese Länder mit der Gemeinschaft ein Kooperationsabkommen betreffend ERASMUS abgeschlossen haben.
 - 3) Unter den in 1) und 2) genannten Umständen können Hochschulen aus ... die Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie Hochschulen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.
2. Aktion 2: Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Inhalte und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 2.

- 1) Die Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms können Studenten aus ... zur Erleichterung einer Studienzeit in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und umgekehrt gewährt werden. Diese Studenten müssen Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates oder ... sein oder entsprechend ihren ständigen Wohnsitz dort haben. Es werden keine Stipendien an Studenten aus ... zur Erleichterung einer Studienzeit in einem anderen EFTA-Land (oder umgekehrt) vergeben, auch wenn dieses Land ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft betreffend das ERASMUS-Programm abgeschlossen hat.
- 2) Die Verwaltung der ERASMUS-Stipendien für Studenten von Hochschulen aus ... werden über die zuständigen Stellen in ... abgewickelt, die zu diesem Zweck von ... ernannt werden.
- 3) Unter den in 1) und 2) genannten Umständen können Hochschulstudenten aus ... die in Aktion 2 in Anhang I dieses Abkommens genannten Maßnahmen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie Hochschulstudenten aus den Ländern der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

3. Aktion 3: Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 3.

Entsprechende Einrichtungen und Organisationen in ... können sich an Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion beteiligen und Nutzen aus ihnen ziehen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie vergleichbare Einrichtungen und Organisationen in den Mitgliedstaaten.

4. Aktion 4: Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 4.

Entsprechende Einrichtungen und Organisationen in ... können sich an Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion beteiligen und Nutzen aus ihnen ziehen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie vergleichbare Einrichtungen und Organisationen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

- (1) ... leistet einen jährlichen Beitrag zu der Finanzierung des ERASMUS-Programms, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten dieses Abkommens folgenden Kalenderjahr und einschließlich des Kalenderjahres, in dem das letzte Studienjahr im Rahmen der Laufzeit dieses Abkommens beginnt.
- (2) Der jährliche finanzielle Beitrag ... wird im Verhältnis zu dem jährlichen Gesamthaushalt für das ERASMUS-Programm festgesetzt.
- (3) Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des ... Beitrags ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen seinem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ... Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der OECD berechnet.
- (4) Zu Beginn jedes Jahres unterrichtet die Kommission ... über die für dieses Jahr bewilligten Mittel für das ERASMUS-Programm. Die Kommission unterrichtet ... über etwaige, im Laufe des Jahres vorgenommene Änderungen dieses Betrags.
- (5) Zusätzlich zu dem im Absatz 1 genannten jährlichen Beitrag leistet ... spätestens bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens einen einmaligen Beitrag von ... ECU zur Deckung der Kosten der von der Kommission in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens geleisteten vorbereitenden Arbeiten.

(6) Die für den finanziellen Beitrag . . . zur Durchführung des ERASMUS-Programms geltenden Vorschriften sind in Anhang II dieses Abkommens niedergelegt.

Artikel 5

Vorbehaltlich der in Artikel 4 dieses Abkommens festgelegten besonderen Auflagen betreffend die Beteiligung von Hochschulen in . . . gelten für die Vorlage und Beurteilung von Bewerbungen sowie für die Bewilligung und den Abschluß von Verträgen im Rahmen des ERASMUS-Programms die gleichen Bedingungen wie für Hochschulen der Gemeinschaft.

Artikel 6

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt.
- (2) Der Ausschuß ist für die Durchführung dieses Abkommens zuständig.
- (3) Die Delegation der Gemeinschaft sorgt für die Koordinierung zwischen der Durchführung dieses Abkommens und den Beschlüssen der Gemeinschaft zur Durchführung von ERASMUS.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren einander auf Antrag einer Partei im Ausschuß.
- (5) Der Ausschuß kann Stellungnahmen abgeben und Leitlinien zur Durchführung des ERASMUS-Programms erarbeiten, soweit sie für die Beteiligung von . . . relevant sind.
- (6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Dem Ausschuß gehören Vertreter der Gemeinschaft und Vertreter . . . an.
- (8) Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.
- (9) Der Ausschuß tritt auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

Artikel 7

Die Entscheidungen zur Auswahl der verschiedenen in Anhang I (Aktion 1, 3 und 4) beschriebenen Vorhaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen.

Entscheidungen über die Vergabe von ERASMUS-Stipendien an Studenten von . . . Hochschulen (Aktion 2) werden von den zuständigen Stellen in . . . in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen getroffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird

den obengenannten zuständigen Stellen zu diesem Zweck entsprechende Leitlinien zur Verfügung stellen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Studenten, Dozenten und Verwaltungspersonal bei einer Verlegung des Aufenthaltsortes von . . . in die Gemeinschaft und umgekehrt zu erleichtern, wenn dies im Rahmen der Teilnahme an den in diesem Abkommen genannten Aktivitäten geschieht.

Artikel 9

Um die Kommission bei der Abfassung des Jahresberichts über die Durchführung des ERASMUS-Programms sowie eines Berichts über die bei der Anwendung des Programms gewonnenen Erfahrungen zu unterstützen, legt . . . der Kommission einen Beitrag vor, in dem die von . . . in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen beschrieben sind. Ein Exemplar dieser Berichte wird . . . übermittelt.

Artikel 10

Bei allen Anträgen, Verträgen und Berichten sowie bei allen sonstigen Verwaltungsregelungen für das ERASMUS-Programm sind die Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags für das Gebiet . . . andererseits.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Studienjahren ab dem Termin des Inkrafttretens geschlossen. Es kann für weitere fünf Jahre durch ein Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien verlängert werden. Vor Ablauf des dritten Studienjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist eine Überprüfung vorzunehmen.

(2) Wird das ERASMUS-Programm von der Gemeinschaft überarbeitet, so kann das Abkommen neu ausgehandelt oder beendet werden. . . wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Ist eine Neuaushandlung und Beendigung des Abkommens vorgesehen, so teilen sich dies die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses der Gemeinschaft mit. Im Falle der Beendigung sind die praktischen Einzelheiten zur Regelung ausstehender Verpflichtungen Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Überarbeitung des Abkommens verlangen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Antrag. Die Vertragsparteien können den Gemeinsamen Ausschuß beauftragen, den Antrag zu prüfen und ihnen gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung von Verhandlungen, auszusprechen.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Sofern die Vertragsparteien einander bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt haben, daß die hierzu erforderlichen Verfahren abge-

schlossen sind, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten auf diese Mitteilung folgenden Monats in Kraft. Ergeht diese Mitteilung jedoch nicht bis Ende September eines Jahres, so treten die Bestimmungen dieses Abkommens nicht vor dem zweiten Studienjahr nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung in Kraft.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ... Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

AKTION 1

Schaffung und Arbeitsweise eines Europäischen Hochschulnetzes

1. Die Gemeinschaft wird das Europäische Hochschulnetz, das im Rahmen des ERASMUS-Programms errichtet wurde und mit dem der gemeinschaftsweite Austausch von Studenten gefördert werden soll, weiter ausbauen.

Das Europäische Hochschulnetz setzt sich aus Hochschulen zusammen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms Vereinbarungen getroffen haben und Programme veranstalten, die den Studenten- und Dozentenaustausch mit Hochschulen anderer Mitgliedstaaten vorsehen und in deren Rahmen die volle Anerkennung von außerhalb der Hochschule des Herkunftslands zurückgelegten Studienzeiten sichergestellt wird.

Jede zwischen den Hochschulen getroffene Vereinbarung soll vor allem den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit bieten, in wenigstens einem weiteren Mitgliedstaat eine Studienzzeit abzuleisten, die voll als Bestandteil ihrer Abschlußprüfung oder akademischen Qualifikation anerkannt wird. Diese gemeinsamen Programme könnten gegebenenfalls einen integrierten Zeitraum der fremdsprachlichen Vorbereitung und die Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Verwaltungspersonal umfassen, um die erforderlichen Voraussetzungen für den Studentenaustausch und die gegenseitige Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten zu schaffen. Soweit möglich, sollte mit der fremdsprachlichen Vorbereitung vor Abreise des Studenten im Herkunftsland begonnen werden.

Programme, die einen integrierten und voll anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, werden bevorzugt behandelt. Für jedes gemeinsame Programm wird jede teilnehmende Hochschule zunächst für einen Zeitraum von längstens drei Jahren einen Zuschuß bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 ECU erhalten, der in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sein wird.

2. Zuschüsse werden auch für den Austausch von Dozenten zur Wahrnehmung integrierter Lehraufgaben in anderen Mitgliedstaaten gewährt.
3. Zuschüsse werden auch für Vorhaben der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten gewährt, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und durch den Austausch von Erfahrungen zur Erneuerung und Verbesserung der Studiengänge auf gemeinschaftsweiter Grundlage beizutragen.

4. Außerdem werden Zuschüsse von bis zu 20 000 ECU Hochschulen gewährt, die Intensivkurse von kurzer Dauer für Studenten aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchführen. Dies ist eine ergänzende Maßnahme.
5. Die Gemeinschaft wird auch Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals der Hochschulen unterstützen, damit sie andere Mitgliedstaaten besuchen, Programme für integrierte Studiengänge mit Universitäten dieser Mitgliedstaaten ausarbeiten und ihre gegenseitigen Kenntnisse von Ausbildungsaspekten der Hochschulsysteme anderer Mitgliedstaaten erweitern können. Außerdem werden Stipendien bereitgestellt, damit Dozenten eine Reihe spezialisierter Vorlesungen in mehreren Mitgliedstaaten halten können.

AKTION 2

Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms

1. Die Gemeinschaft wird ein System zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Studenten weiter ausbauen, die an einer Hochschule im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 87/327/EWG studieren und eine Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat ableisten. Bei der Festsetzung der Gesamtausgaben für Aktion 1 bzw. Aktion 2 berücksichtigt die Gemeinschaft die Zahl der innerhalb des europäischen Hochschulnetzes im Laufe der Zeit auszutauschenden Studenten.
2. Die Verwaltung der ERASMUS-Stipendien wird über die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abgewickelt. Jedem Mitgliedstaat wird unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des europäischen Hochschulnetzes ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen (Gegenwert von etwa 100 Stipendien); beim Restbetrag wird bei der Zuweisung an die Mitgliedstaaten ausgegangen von der Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, von der Gesamtzahl der Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren in jedem Mitgliedstaat, von den durchschnittlichen Kosten einer Reise zwischen dem Land, in dem die Universität des Heimatlands des Studenten liegt, und dem Land, in dem die Gastuniversität liegt, sowie von dem Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in dem Land der Heimatuniversität des Studenten und in dem Land der Gastuniversität.

Außerdem wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um eine ausgewogene Beteiligung aller Fachgebiete zu gewährleisten, um die Nachfrage nach Programmen und die Studentenströme zu berücksichtigen und um bestimmte spezifische Probleme zu lösen, insbesondere die Finanzierung bestimmter Stipendien, die wegen der Struktur der außergewöhnlichen Programme nicht von den einzelstaatlichen Stellen verwaltet werden können. Der für diese Maßnahmen verwendete Anteil darf 5 v. H. der jährlichen Gesamtmittel für Stipendien nicht übersteigen.

3. Die für die Stipendienvergabe zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gewähren Stipendien bis höchstens 5 000 ECU je Student für einen einjährigen Aufenthalt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Stipendien sollen die durch die Mobilität entstehenden zusätzlichen Kosten ausgleichen, d. h. die Reisekosten, erforderlichenfalls die Kosten der sprachlichen Vorbereitung und höhere Lebenshaltungskosten im Gastland (gegebenenfalls einschließlich der zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, daß der Student sich außerhalb seines Herkunftslands aufhält). Sie sollen nicht die vollen Kosten des Auslandsstudiums decken.
 - b) Studenten, die an Studiengängen im Rahmen des europäischen Hochschulnetzes gemäß Aktion 1 teilnehmen, und Studenten, die an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) gemäß Aktion 3 teilnehmen, werden vorrangig behandelt. Stipendien können auch Studenten gewährt werden, die an Studiengängen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen, für die Sondervereinbarungen außerhalb des Hochschulnetzes getroffen worden sind, sofern sie die Stipendienkriterien erfüllen.
 - c) Stipendien werden nur in Fällen gewährt, in denen die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Studienzeit von der Hochschule im Herkunftsland des Studenten voll anerkannt wird. Jedoch können Stipendien ausnahmsweise auch in Fällen gewährt werden, in denen die Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat von der den Abschluß verleihenden Universität in diesem Mitgliedstaat voll anerkannt wird, sofern diese Vereinbarung Teil einer nach Aktion 1 unterstützten Vereinbarung zwischen Hochschulen ist.
 - d) Die Gasthochschule erhebt von den aufgenommenen Studenten keine Studiengebühren; gegebenenfalls zahlen die Stipendiaten weiterhin Studiengebühren an der Hochschule in ihrem Herkunftsland.
 - e) Stipendien werden für eine als erheblich anzusehende Studienzeit an einer Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Dauer von drei Monaten bis zu einem vollen Studienjahr oder im

Fälle stark integrierter Studienprogramme auch für mehr als zwölf Monate gewährt. In der Regel werden keine Stipendien für das erste Studienjahr gewährt.

- f) Alle Zuschüsse oder Darlehen, die Studenten in ihrem Herkunftsland gewährt werden, werden während der Studienzeit an der Gastuniversität, für die sie ein ERASMUS-Stipendium erhalten, in vollem Umfang weitergezahlt.

AKTION 3

Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

Die Gemeinschaft wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die nachstehenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, die Mobilität durch akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome bzw. zurückgelegten Studienzeiten zu verbessern:

1. Maßnahmen zur versuchsweisen Förderung eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistung (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) auf freiwilliger Basis, um Studenten, die im Rahmen ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat studieren, die Möglichkeit zu bieten, an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Studienleistungen auf ihr Studium angerechnet zu erhalten. Eine begrenzte Anzahl von Zuschüssen in Höhe von 20 000 ECU pro Jahr wird an die am Pilotsystem teilnehmenden Hochschulen vergeben.
2. Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftsweiten Austausches von Informationen über die akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome und zurückgelegten Studienzeiten vor allem durch die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten; jährliche Zuschüsse bis zu 20 000 ECU werden an die Zentren vergeben, um den Informationsaustausch insbesondere durch ein Datenaustauschsystem auf EDV-Basis zu erleichtern.

AKTION 4

Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

1. Durch die flankierenden Maßnahmen soll folgendes finanziert werden:
 - Die Unterstützung von Zusammenschlüssen und Verbänden von Hochschulen, Hochschuldozenten, Verwaltungspersonal oder Studenten auf europäischer Ebene, insbesondere mit dem Ziel, Initiativen auf spezifischen Gebieten der Ausbildung in der Gemeinschaft besser bekannt zu machen;
 - Veröffentlichungen, die darauf abzielen, auf Möglichkeiten zum Studium und zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten sowie auf wichtige Entwicklungen und neue Modelle im Bereich der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft aufmerksam zu machen;
 - sonstige Initiativen zur Förderung der Hochschulkooperation in der Gemeinschaft im Bereich der Berufsausbildung;
 - Maßnahmen zur Erleichterung der Verbreitung von Informationen über das ERASMUS-Programm;
 - ERASMUS-Preise der Europäischen Gemeinschaft für Studenten, Mitglieder des Lehrpersonals, Hochschulen oder ERASMUS-Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft geleistet haben.
2. Die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der Aktion 4 sollen höchstens 5 v. H. der jährlichen Mittelausstattung des ERASMUS-Programms betragen.

*ANHANG II***Vorschriften für die finanzielle Durchführung***Artikel 1*

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres oder jeweils dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des ERASMUS-Programms die für die Durchführung in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzten Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei ... die Mittel entsprechend dessen Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission überwiesen.

... überweist seinen Beitrag zu den jährlichen Kosten im Rahmen des Abkommens entsprechend dem Abruf und spätestens einen Monat, nachdem der Abruf ergangen ist. Bei verspäteter Überweisung hat ... vom Fälligkeitstag an Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (FECOM/EFMC) für den Monat des Fälligkeitsdatums bei seinen Transaktionen in Ecu ⁽¹⁾ anwendet, zuzüglich 1,5 Punkte.

⁽¹⁾ Der Prozentsatz wird monatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Entwurf der Briefe, die bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu unterschreiben sind und die die Kooperationsvereinbarungen im Bereich Erziehung und Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms festhalten

Brief Nr. 1 (von Island zu unterzeichnen)

(Begrüßungsformel)

Im Namen der Republik Island bestätige ich hiermit unser Einverständnis, daß die an Island zu entrichtende Gesamtsumme unter Aktion 2 des ERASMUS-Programms zur Zeit nicht das in Absatz 2 von Aktion 2 der Anlage I zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung im Rahmen des ERASMUS-Programms überschreiten wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß diese Situation einer Überprüfung durch den im Abkommen vorgesehenen Gemeinsamen Ausschuß unterzogen wird.

(Schlußformel)

Brief Nr. 2 (von der Gemeinschaft zu unterzeichnen)

(Begrüßungsformel)

Hiermit bestätige ich im Namen der Gemeinschaft den Erhalt Ihres Briefes vom ..., der folgendermaßen lautet:

(zitieren)

Im Namen der Gemeinschaft bestätige ich, daß dies unseren Vorstellungen entspricht, wie das Abkommen, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, welches die Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung im Rahmen des ERASMUS-Programms festlegt, ausgeführt werden soll.

(Schlußformel)

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

und

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN —

im folgenden Liechtenstein genannt,

beide im folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, im folgenden „ERASMUS“ genannt, verabschiedet.

Die Vertragsparteien haben ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich als Teil der umfassenderen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, eine dynamische und homogene Entwicklung in diesem Bereich zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Liechtenstein bei der Verfolgung der Ziele von ERASMUS im Rahmen des Netzwerkes einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den gesamten EFTA-Ländern stärkt die Wirkung der ERASMUS-Aktionen und erweitert die berufliche Qualifikation der menschlichen Ressourcen in der Gemeinschaft und Liechtenstein.

Die Vertragsparteien erwarten demzufolge einen beiderseitigen Nutzen von der Beteiligung Liechtensteins an ERASMUS.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem Bereich beinhaltet für beide Seiten die allgemeine Verpflichtung, durch zusätzliche Bemühungen die Studentenmobilität zu fördern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und Liechtenstein wird eine Zusammenarbeit im Bereich der hochschulübergreifen-

den Kooperation und Mobilität im Rahmen der Durchführung von ERASMUS vereinbart. Die Aktionen des ERASMUS-Programms sind in Anhang I niedergelegt.

Artikel 2

Im Rahmen dieses Abkommens wird der Begriff „Hochschule“ für alle Arten der nach Abschluß der Sekundarstufe II weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den Vertragsparteien.

An diesen Einrichtungen eingeschriebene Studenten kommen ungeachtet ihres Studienfachs bis einschließlich zur Promotion für eine Unterstützung aus dem ERASMUS-Programm in Frage, sofern die in der Gasthochschule mit dem Lehrplan der Hochschule des Herkunftslands in Einklang stehende Studienzeit Teil ihrer beruflichen Ausbildung darstellt.

Das ERASMUS-Programm deckt nicht Tätigkeiten im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung.

Artikel 3

Sofern in diesem Artikel nicht anders festgelegt, gelten die Angaben in Anhang I dieses Übereinkommens mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Zwecke des vorliegenden Abkommens auch für Liechtenstein.

Was die verschiedenen Aktionen von ERASMUS betrifft, so unterliegt die Beteiligung von Universitäten aus Liechtenstein an ERASMUS-Aktivitäten den besonderen Bedingungen und Regelungen, die in diesem Artikel enthalten sind.

1. Aktion 1: Schaffung und Arbeitsweise eines europäischen Hochschulnetzes.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 1.

1) Hochschulen aus Liechtenstein können offiziell an Hochschulkooperationsprogrammen (HKP) teilnehmen und eine finanzielle Unterstützung für ihre Beteiligung erhalten. Zur Schaffung eines Netzwerkes von Hochschulkooperationsprogrammen zwischen der Gemeinschaft und Liechtenstein wird dabei multilateralen HKP der Vorzug gegeben. Gemäß diesem Grundsatz sollen die HKP mindestens zwei Hochschulen aus Gemeinschaftsstaaten umfassen. Im ersten Geltungsjahr dieses

Abkommens kommen jedoch auch HKP, die eine oder mehrere Hochschulen aus mindestens einem Gemeinschaftsstaat umfassen, ausnahmsweise für eine finanzielle Unterstützung in Frage.

- 2) Aktivitäten im Rahmen der Aktion 1, die ausschließlich zwischen Hochschulen in Liechtenstein und EFTA-Ländern stattfinden, kommen nicht für eine finanzielle Unterstützung in Frage, auch wenn diese Länder mit der Gemeinschaft ein Kooperationsabkommen betreffend ERASMUS abgeschlossen haben.
 - 3) Unter den in 1) und 2) genannten Umständen können Hochschulen aus Liechtenstein die Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie Hochschulen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.
2. Aktion 2: Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 2.

Der in Aktion 2.2 erwähnte Mindestbetrag wird jedoch im Falle Liechtensteins auf 6 000 ECU festgesetzt.

- 1) Die Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms können Studenten aus Liechtenstein zur Erleichterung einer Studienzeit in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und umgekehrt gewährt werden. Diese Studenten müssen Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates oder Liechtensteins sein oder entsprechend ihren ständigen Wohnsitz dort haben. Es werden keine Stipendien an Studenten aus Liechtenstein zur Erleichterung einer Studienzeit in einem anderen EFTA-Land (oder umgekehrt) vergeben, auch wenn dieses Land ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft betreffend das ERASMUS-Programm abgeschlossen hat.
- 2) Die Verwaltung der ERASMUS-Stipendien für Studenten von Hochschulen aus Liechtenstein werden über die zuständigen Stellen in Liechtenstein abgewickelt, die zu diesem Zweck von Liechtenstein ernannt werden.
- 3) Unter den in 1) und 2) genannten Umständen können Hochschulstudenten aus Liechtenstein die in Aktion 2 in Anhang I dieses Abkommens genannten Maßnahmen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie Hochschulstudenten aus den Ländern der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

3. Aktion 3: Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 3.

Entsprechende Einrichtungen und Organisationen in Liechtenstein können sich an Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion beteiligen und Nutzen aus ihnen ziehen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie vergleichbare Einrichtungen und Organisationen in den Mitgliedstaaten.

4. Aktion 4: Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft.

Inhalt und Ziele dieser Aktion entsprechen der in Anhang I dieses Abkommens genannten Aktion 4.

Entsprechende Einrichtungen und Organisationen in Liechtenstein können sich an Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion beteiligen und Nutzen aus ihnen ziehen auf derselben Grundlage und unter denselben Bedingungen wie vergleichbare Einrichtungen und Organisationen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

(1) Liechtenstein leistet einen jährlichen Beitrag zu der Finanzierung des ERASMUS-Programms, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten dieses Abkommens folgenden Kalenderjahr und einschließlich des Kalenderjahres, in dem das letzte Studienjahr im Rahmen der Laufzeit dieses Abkommens beginnt.

(2) Der jährliche finanzielle Beitrag Liechtensteins wird auf einer Jahresbasis im Verhältnis zu dem jährlichen Gesamthaushalt für das ERASMUS-Programm festgesetzt.

Im ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wird der finanzielle Beitrag Liechtensteins auf 35 000 ECU festgesetzt. Nachfolgende Jahresbeiträge Liechtensteins werden im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses festgesetzt.

Diese Beiträge werden jedoch mindestens dem Betrag gleich sein, der proportional zum Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, berechnet in bezug auf die jeweilige Bevölkerung Liechtensteins und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(3) Zu Beginn jedes Jahres unterrichtet die Kommission Liechtenstein über die für dieses Jahr bewilligten Mittel für das ERASMUS-Programm. Die Kommission unterrichtet Liechtenstein über etwaige, im Laufe des Jahres vorgenommene Änderungen dieses Betrags.

(4) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten jährlichen Beitrag leistet Liechtenstein spätestens bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens einen einmaligen Beitrag von 600 ECU zur Deckung der Kosten der von der Kommission in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens geleisteten vorbereitenden Arbeiten.

(5) Die für den finanziellen Beitrag Liechtensteins zur Durchführung des ERASMUS-Programms geltenden Vorschriften sind in Anhang II dieses Abkommens niedergelegt.

Artikel 5

Vorbehaltlich der in Artikel 4 dieses Abkommens festgelegten besonderen Auflagen betreffend die Beteiligung von Hochschulen in Liechtenstein gelten für die Vorlage und Beurteilung von Bewerbungen sowie für die Bewilligung und den Abschluß von Verträgen im Rahmen des ERASMUS-Programms die gleichen Bedingungen wie für Hochschulen der Gemeinschaft.

Artikel 6

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt.
- (2) Der Ausschuß ist für die Durchführung dieses Abkommens zuständig.
- (3) Die Delegation der Gemeinschaft sorgt für die Koordinierung zwischen der Durchführung dieses Abkommens und den Beschlüssen der Gemeinschaft zur Durchführung von ERASMUS.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren einander auf Antrag einer Partei im Ausschuß.
- (5) Der Ausschuß kann Stellungnahmen abgeben und Leitlinien zur Durchführung des ERASMUS-Programms erarbeiten, soweit sie für die Beteiligung von Liechtenstein relevant sind.
- (6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Dem Ausschuß gehören Vertreter der Gemeinschaft und Vertreter Liechtensteins an.
- (8) Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.
- (9) Der Ausschuß tritt auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

Artikel 7

Die Entscheidungen zur Auswahl der verschiedenen in Anhang I (Aktion 1, 3 und 4) beschriebenen Vorhaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen.

Entscheidungen über die Vergabe von ERASMUS-Stipendien an Studenten von liechtensteinischen Hochschulen (Aktion 2) werden von den zuständigen Stellen in Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen getroffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird den obengenannten zuständigen Stellen zu diesem Zweck entsprechende Leitlinien zur Verfügung stellen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Studenten, Dozenten und Verwaltungspersonal bei einer Verlegung des Aufenthaltsortes von Liechtenstein in die Gemeinschaft und umgekehrt zu erleichtern, wenn dies im Rahmen der Teilnahme an den in diesem Abkommen genannten Aktivitäten geschieht.

Artikel 9

Um die Kommission bei der Abfassung des Jahresberichts über die Durchführung des ERASMUS-Programms sowie eines Berichts über die bei der Anwendung des Programms gewonnenen Erfahrungen zu unterstützen, legt Liechtenstein der Kommission einen Beitrag vor, in dem die von Liechtenstein in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen beschrieben sind. Ein Exemplar dieser Berichte wird Liechtenstein übermittelt.

Artikel 10

Bei allen Anträgen, Verträgen und Berichten sowie bei allen sonstigen Verwaltungsregelungen für das ERASMUS-Programm sind die Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags für das Gebiet Liechtensteins andererseits.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Studienjahren ab dem Termin des Inkrafttretens geschlossen. Es kann für weitere fünf Jahre durch ein Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien verlängert werden. Vor Ablauf des dritten Studienjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist eine Überprüfung vorzunehmen.

(2) Wird das ERASMUS-Programm von der Gemeinschaft überarbeitet, so kann das Abkommen neu ausgehandelt oder beendet werden. Liechtenstein wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Ist eine Neuaushandlung und Beendigung des Abkommens vorgesehen, so teilen sich dies die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses der Gemeinschaft mit. Im Falle der Beendigung sind die praktischen Einzelheiten zur Regelung ausstehender Verpflichtungen Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Überarbeitung des Abkommens verlangen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Antrag. Die Vertragsparteien können den Gemeinsamen Ausschuß beauftragen, den Antrag zu prüfen und ihnen gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung von Verhandlungen, auszusprechen.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Sofern die Vertragsparteien einander bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt haben, daß die hierzu erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten auf diese Mitteilung folgenden Monats in Kraft. Ergeht diese Mitteilung jedoch nicht bis Ende September eines Jahres, so treten die Bestimmungen dieses Abkommens nicht vor dem zweiten Studienjahr nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung in Kraft.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ... Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

AKTION 1

Schaffung und Arbeitsweise eines Europäischen Hochschulnetzes

1. Die Gemeinschaft wird das Europäische Hochschulnetz, das im Rahmen des ERASMUS-Programms errichtet wurde und mit dem der gemeinschaftsweite Austausch von Studenten gefördert werden soll, weiter ausbauen.

Das Europäische Hochschulnetz setzt sich aus Hochschulen zusammen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms Vereinbarungen getroffen haben und Programme veranstalten, die den Studenten- und Dozentenaustausch mit Hochschulen anderer Mitgliedstaaten vorsehen und in deren Rahmen die volle Anerkennung von außerhalb der Hochschule des Herkunftslands zurückgelegten Studienzeiten sichergestellt wird.

Jede zwischen den Hochschulen getroffene Vereinbarung soll vor allem den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit bieten, in wenigstens einem weiteren Mitgliedstaat eine Studienzzeit abzuleisten, die voll als Bestandteil ihrer Abschlußprüfung oder akademischen Qualifikation anerkannt wird. Diese gemeinsamen Programme könnten gegebenenfalls einen integrierten Zeitraum der fremdsprachlichen Vorbereitung und die Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Verwaltungspersonal umfassen, um die erforderlichen Voraussetzungen für den Studentenaustausch und die gegenseitige Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten zu schaffen. Soweit möglich, sollte mit der fremdsprachlichen Vorbereitung vor Abreise des Studenten im Herkunftsland begonnen werden.

Programme, die einen integrierten und voll anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, werden bevorzugt behandelt. Für jedes gemeinsame Programm wird jede teilnehmende Hochschule zunächst für einen Zeitraum von längstens drei Jahren einen Zuschuß bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 ECU erhalten, der in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sein wird.

2. Zuschüsse werden auch für den Austausch von Dozenten zur Wahrnehmung integrierter Lehraufgaben in anderen Mitgliedstaaten gewährt.

3. Zuschüsse werden auch für Vorhaben der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten gewährt, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und durch den Austausch von Erfahrungen zur Erneuerung und Verbesserung der Studiengänge auf gemeinschaftsweiter Grundlage beizutragen.
4. Außerdem werden Zuschüsse von bis zu 20 000 ECU Hochschulen gewährt, die Intensivkurse von kurzer Dauer für Studenten aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchführen. Dies ist eine ergänzende Maßnahme.
5. Die Gemeinschaft wird auch Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals der Hochschulen unterstützen, damit sie andere Mitgliedstaaten besuchen, Programme für integrierte Studiengänge mit Universitäten dieser Mitgliedstaaten ausarbeiten und ihre gegenseitigen Kenntnisse von Ausbildungsaspekten der Hochschulsysteme anderer Mitgliedstaaten erweitern können. Außerdem werden Stipendien bereitgestellt, damit Dozenten eine Reihe spezialisierter Vorlesungen in mehreren Mitgliedstaaten halten können.

AKTION 2

Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms

1. Die Gemeinschaft wird ein System zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Studenten weiter ausbauen, die an einer Hochschule im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 87/327/EWG studieren und eine Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat ableisten. Bei der Festsetzung der Gesamtausgaben für Aktion 1 bzw. Aktion 2 berücksichtigt die Gemeinschaft die Zahl der innerhalb des europäischen Hochschulnetzes im Laufe der Zeit auszutauschenden Studenten.
2. Die Verwaltung der ERASMUS-Stipendien wird über die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abgewickelt. Jedem Mitgliedstaat wird unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des europäischen Hochschulnetzes ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen (Gegenwert von etwa 100 Stipendien); beim Restbetrag wird bei der Zuweisung an die Mitgliedstaaten ausgegangen von der Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, von der Gesamtzahl der Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren in jedem Mitgliedstaat, von den durchschnittlichen Kosten einer Reise zwischen dem Land, in dem die Universität des Heimatlands des Studenten liegt, und dem Land, in dem die Gastuniversität liegt, sowie von dem Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in dem Land der Heimatuniversität des Studenten und in dem Land der Gastuniversität.

Außerdem wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um eine ausgewogene Beteiligung aller Fachgebiete zu gewährleisten, um die Nachfrage nach Programmen und die Studentenströme zu berücksichtigen und um bestimmte spezifische Probleme zu lösen, insbesondere die Finanzierung bestimmter Stipendien, die wegen der Struktur der außergewöhnlichen Programme nicht von den einzelstaatlichen Stellen verwaltet werden können. Der für diese Maßnahmen verwendete Anteil darf 5 v. H. der jährlichen Gesamtmittel für Stipendien nicht übersteigen.

3. Die für die Stipendienvergabe zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gewähren Stipendien bis höchstens 5 000 ECU je Student für einen einjährigen Aufenthalt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Stipendien sollen die durch die Mobilität entstehenden zusätzlichen Kosten ausgleichen, d. h. die Reisekosten, erforderlichenfalls die Kosten der sprachlichen Vorbereitung und höhere Lebenshaltungskosten im Gastland (gegebenenfalls einschließlich der zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, daß der Student sich außerhalb seines Herkunftslands aufhält). Sie sollen nicht die vollen Kosten des Auslandsstudiums decken.
 - b) Studenten, die an Studiengängen im Rahmen des europäischen Hochschulnetzes gemäß Aktion 1 teilnehmen, und Studenten, die an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) gemäß Aktion 3 teilnehmen, werden vorrangig behandelt. Stipendien können auch Studenten gewährt werden, die an Studiengängen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen, für die Sondervereinbarungen außerhalb des Hochschulnetzes getroffen worden sind, sofern sie die Stipendienkriterien erfüllen.
 - c) Stipendien werden nur in Fällen gewährt, in denen die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Studienzeit von der Hochschule im Herkunftsland des Studenten voll anerkannt wird. Jedoch können Stipendien ausnahmsweise auch in Fällen gewährt werden, in denen die Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat von der den Abschluß verleihenden Universität in diesem Mitgliedstaat voll anerkannt wird, sofern diese Vereinbarung Teil einer nach Aktion 1 unterstützten Vereinbarung zwischen Hochschulen ist.

- d) Die Gasthochschule erhebt von den aufgenommenen Studenten keine Studiengebühren; gegebenenfalls zahlen die Stipendiaten weiterhin Studiengebühren an der Hochschule in ihrem Herkunftsland.
- e) Stipendien werden für eine als erheblich anzusehende Studienzeit an einer Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Dauer von drei Monaten bis zu einem vollen Studienjahr oder im Falle stark integrierter Studienprogramme auch für mehr als zwölf Monate gewährt. In der Regel werden keine Stipendien für das erste Studienjahr gewährt.
- f) Alle Zuschüsse oder Darlehen, die Studenten in ihrem Herkunftsland gewährt werden, werden während der Studienzeit an der Gastuniversität, für die sie ein ERASMUS-Stipendium erhalten, in vollem Umfang weitergezahlt.

AKTION 3

Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

Die Gemeinschaft wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die nachstehenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, die Mobilität durch akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome bzw. zurückgelegten Studienzeiten zu verbessern:

1. Maßnahmen zur versuchsweisen Förderung eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistung (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) auf freiwilliger Basis, um Studenten, die im Rahmen ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat studieren, die Möglichkeit zu bieten, an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Studienleistungen auf ihr Studium angerechnet zu erhalten. Eine begrenzte Anzahl von Zuschüssen in Höhe von 20 000 ECU pro Jahr wird an die am Pilotsystem teilnehmenden Hochschulen vergeben.
2. Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftsweiten Austausches von Informationen über die akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome und zurückgelegten Studienzeiten vor allem durch die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten; jährliche Zuschüsse bis zu 20 000 ECU werden an die Zentren vergeben, um den Informationsaustausch insbesondere durch ein Datenaustauschsystem auf EDV-Basis zu erleichtern.

AKTION 4

Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

1. Durch die flankierenden Maßnahmen soll folgendes finanziert werden:
 - Die Unterstützung von Zusammenschlüssen und Verbänden von Hochschulen, Hochschuldozenten, Verwaltungspersonal oder Studenten auf europäischer Ebene, insbesondere mit dem Ziel, Initiativen auf spezifischen Gebieten der Ausbildung in der Gemeinschaft besser bekannt zu machen;
 - Veröffentlichungen, die darauf abzielen, auf Möglichkeiten zum Studium und zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten sowie auf wichtige Entwicklungen und neue Modelle im Bereich der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft aufmerksam zu machen;
 - sonstige Initiativen zur Förderung der Hochschulkoooperation in der Gemeinschaft im Bereich der Berufsausbildung;
 - Maßnahmen zur Erleichterung der Verbreitung von Informationen über das ERASMUS-Programm;
 - ERASMUS-Preise der Europäischen Gemeinschaft für Studenten, Mitglieder des Lehrpersonals, Hochschulen oder ERASMUS-Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft geleistet haben.
2. Die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der Aktion 4 sollen höchstens 5 v. H. der jährlichen Mittelausstattung des ERASMUS-Programms betragen.

*ANHANG II***Vorschriften für die finanzielle Durchführung***Artikel 1*

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres oder jeweils dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des ERASMUS-Programms die für die Durchführung in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzten Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei Liechtenstein die Mittel entsprechend dessen Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission überwiesen.

Liechtenstein überweist seinen Beitrag zu den jährlichen Kosten im Rahmen des Abkommens entsprechend dem Abruf und spätestens einen Monat, nachdem der Abruf ergangen ist. Bei verspäteter Überweisung hat Liechtenstein vom Fälligkeitstag an Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (FECOM/EFMC) für den Monat des Fälligkeitsdatums bei seinen Transaktionen in Ecu (*) anwendet, zuzüglich 1,5 Punkte.

(*) Der Prozentsatz wird monatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EUROPA IN ZAHLEN (Zweite Ausgabe)

Die Broschüre „Europa in Zahlen“ präsentiert Statistiken über das Leben in Europa in neuer Form: Zahlentabellen soviel wie nötig, erläuternde Texte, Graphiken, Bilder, thematische Karten soviel wie möglich, denn Europa zählt. Die Texte zu den Zahlen sind leicht verständlich geschrieben, ohne daß auf sachliche Genauigkeit verzichtet wurde.

66 Seiten — 21 × 27 cm

ISBN 92-825-9455-6 — Katalognummer: CA-54-88-158-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 5,70

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

PANORAMA DER EG-INDUSTRIE 1990

Zahlen, Fakten und Trend über Märkte in der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission der EG in Zusammenarbeit mit den europäischen Spitzenverbänden zusammengetragen. Die Informationen über Produktionskapazitäten, Engpässe und künftige Entwicklungen der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf 1992 geben auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, ihre Marktchancen zu überprüfen, um angemessene Strategien zu entwickeln.

1274 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9923-X — Katalognummer: CO-55-89-754-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 38

DE, EN, ES, FR, IT



GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard

Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.

79 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8552-2 — Katalognummer: CB-PP-88-A01-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg**

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

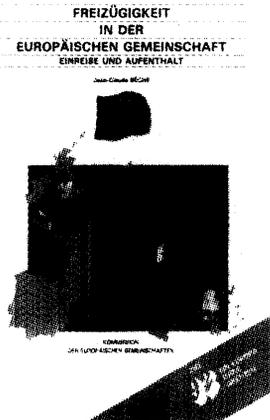
Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



**FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
Einreise und Aufenthalt**

von Jean-Claude Séché

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM
Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt**
(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

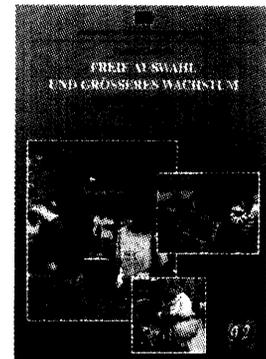
Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8

ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europäischen Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

